

Abgrenzungsprobleme der neuen staatlichen Atommüll-Akteure.

Verfahrenstricks oder wer vertritt welche Interessen?



Thorben Becker

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BGE (Bundesgesellschaft für Endlagerung)

Neuer Staatlicher Vorhabenträger

- im Aufbau (Integration von DBE, Asse GmbH und Teilen des BfS formell erfolgt)
- Geschäftsführer: Ursula Heinen-Esser, Ewold Seeba, Albert Lennartz und Thomas Lautsch.

Aufgaben:

- Betreiber von Schacht Konrad, Morsleben, Asse und Offenhaltungsbetrieb Gorleben.
- Vorhabenträger im Standortauswahlverfahren
- Durchführung von allen Untersuchungen und Erkundungen. Standortvorschläge.

BfE (Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit)

Regulierungsbehörde

- Im Aufbau
- Präsident: Wolfram König

Aufgaben:

- Genehmigungsbehörde für Zwischenlager, Transporte und das zukünftige Endlager.
- Information und Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren.
- Prüfung der Vorschläge des Vorhabenträgers.
- Festlegung von Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien.

Und konkret? Das Beispiel Morsleben



- BGE neuer Vorhabenträger
- Übergangsregelung: Umweltministerium Sachsen-Anhalt weiter Genehmigungsbehörde

§ 58 Abs. 3 AtG

(3) § 24 Absatz 2 in der bis zum 26. Juli 2013 geltenden Fassung ist auf das zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben bis zur Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Verwaltungsverfahren zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986 weiter anzuwenden; ...

Wechsel der Genehmigungsbehörde?

- Am 15. Februar 2017 Ankündigung des damals noch zuständigen BfS, den Stilllegungsantrag zurückziehen und neu einbringen zu wollen.
 - BfE wäre für den neuen Antrag Genehmigungsbehörde.
- Dann wäre das alte BfS jetzt beides: Antragsteller und Genehmigungsbehörde.

aktueller Stand

- Konzept des BfS vom 02.01.2017 (nicht veröffentlicht)
 - Konzept der BGE vom 14.7. 2017
 - Antwort des BfE dazu vom 27.7.2017
 - 13.9. 2017 ein Gespräch zwischen dem Umweltministerium Sachsen-Anhalt und dem BMUB.
- ➔ Ankündigung der BGE Klärung bis Mitte 2018, ob Beschleunigung des Verfahrens möglich, sonst Rücknahme.

Probleme

Die BGE kann sich ihre Genehmigungsbehörde aussuchen.

Problem 1: Es entsteht der Anschein, dass eine besonders kritische Genehmigungsbehörde aus dem Verfahren genommen werden soll.

Problem 2: Die BGE kann mit dem Wechsel der Genehmigungsbehörde drohen.

Problem 2: Letztlich würden im BfE diejenigen den Antrag genehmigen, die ihn ursprünglich als BfS selbst gestellt und das Verfahren über viele Jahre geführt haben.

Forderungen

- Das Umweltministerium Sachsen-Anhalt muss Genehmigungsbehörde bleiben.
- Es darf keine Abstriche an den Genehmigungsanforderungen geben (praktischer Nachweis des Verschlusses), egal wer die Genehmigungsbehörde ist.
- Es braucht eine klare Entscheidung, ob der Antrag fortgeführt wird. Es darf nicht wie im Konzept der BGE mit der Neubeantragung gedroht werden, um die bisherige Genehmigungsbehörde zu einem betreiberfreundlicheren Verhalten zu bewegen.

Rolle des BMU

Sachsen-Anhalt zum Treffen mit dem BMUB:

*„Das BMUB wird die BGE beauftragen, ein Konzept für die Fortsetzung des Verfahrens zu erarbeiten. Dieses Konzept wird Entscheidungsgrundlage dafür sein, ob der Stilllegungsantrag zurück genommen, neu erarbeitet und beim dann zuständigen BfE eingereicht oder ob der anhängige Antrag bei mir weiter bearbeitet wird. **Das BMUB erwartet die Vorlage des Konzeptes Anfang des kommenden Jahres, um dann kurzfristig entscheiden zu können.**“*

Rolle des BMU

- Das BMUB hat erklärt, keinen **Auftrag** für ein solches Konzept an die BGE erteilt zu haben. Die BGE erarbeite in ihrer Betreiberverantwortung ein Konzept. Das BMUB werde als Alleingesellschafter in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- Bereits mit (bislang unveröffentlichtem) Schreiben vom 14.7. hatte die BGE an das BMUB (Abteilung RS) ein Konzeptvorschlag geschickt. Dies erfolgte auf **Bitte** des StS Jochen Flasbarth.

Probleme

Problem 1: Rollenverteilung BGE und BMU:

Die BGE ist allein für die Stellung von Anträgen und deren Rücknahmen zuständig (Rolle des operators). Das BMUB hat auch keine Fach- und Rechtsaufsicht über die BGE, sondern kontrolliert die BGE als Alleingesellschafter.

Problem 2: Aufweichung der Trennung von operator und regulator durch Agieren des BMU.

BMU-Abteilung RS agiert auch als Aufsicht über BGE.

Forderungen

- Das Handeln des BMU als Gesellschafter gegenüber der BGE muss transparent erfolgen.
- Die BGE muss ihrer Rolle als Vorhabenträger gerecht werden können.
- Gerade das Standortauswahlverfahren lebt von einer klaren Trennung zwischen Vorhabenträger (operator) und Genehmigungsbehörde (regulator). Dies darf durch das Agieren des BMU nicht aufgeweicht werden.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

Beteiligung?

Ergebnis des NBG-Besuchs:

Verschiedene Gremiumsmitglieder verlangten, eine Gruppe zur dauerhaften Begleitung des Morsleben-Genehmigungsverfahrens durch Bürgervertreter einzurichten. Klaus Töpfer hob das Interesse des Begleitgremiums hervor, aus den Schwierigkeiten des Genehmigungsverfahrens für Morsleben zu lernen. Auch er sprach sich für ein von Bürgern begleitetes Genehmigungsverfahren aus. Wenn nur Antragsteller und Genehmigungsbehörde gemeinsam die Genehmigung in einem begleitenden Verfahren erarbeiteten, könnte leicht der Eindruck einer Grauzone und dadurch ein Einfallstor für Misstrauen entstehen.

- Bisher haben es aber sowohl die BGE als auch das für die Genehmigung zuständige Landesumweltministerium abgelehnt, solch eine Veranstaltung zu organisieren. Lediglich die Teilnahme ist jeweils zugesagt.